



Ordnung für die interne Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

Stand: 01.09.2009

I. Grundsätzliches

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um

a) private Altersversorgung in Form von

➤ Altersrentenversicherungen, soweit nicht bis zum Ehezeitende bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist:

- Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung, fondsgebundene Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung,
- Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung,
- Staatlich förderfähige (fondsgebundene) Rentenversicherungen (Basisrente).

➤ Altersvorsorgeverträge (Riester-Vertrag), auch wenn bis zum Ehezeitende bereits eine Teilkapitalauszahlung beantragt wurde

- Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag (Riesterrente).

➤ Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen;

- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen.

b) betriebliche Altersversorgung in Form von

➤ Direktversicherungen

- Altersrentenversicherungen,
- Kapitallebensversicherungen,
- Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit,
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen.

c) der Teilung unterliegen nicht

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind*,
- private Kapitallebensversicherungen,
- private fondsgebundene Kapitallebensversicherungen,
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist (Ausnahme Riester-Verträge),
- private Risikolebensversicherungen,
- private und betriebliche selbständige Hinterbliebenenrentenversicherungen,
- private Versicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung) wegen Berufsunfähigkeit.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person eine neue Versorgung bei dem Versorgungsträger der zu teilenden Versorgung begründet.

II. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

Die nachfolgende Berechnungsmethode (Ziffer 1 bis 3) gilt unmittelbar für private Altersversorgung sowie betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen.

1. Ehezeitanteil

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermitteln wir gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das ausgleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde.

Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit bestimmt.

Die jeweiligen Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

2. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende. Ist der Ausgleichswert negativ, erfolgt keine Teilung.

3. Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 250 EUR tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu jeweils gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person entnommen. Die Entnahme der Kosten erfolgt zum Monatsersten vor Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

4. Besonderheiten bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen, Versicherungen mit fondsgebundener Überschussverwendung und Versicherungen mit Überschussverwendung Investmentkonzept

Sofern Teile des Deckungskapitals oder der Überschussbeteiligung in Anteilen an Fonds geführt werden, gelten zusätzlich folgende Regelungen.

Der Ausgleichswert wird ins Verhältnis zu dem Vertragsvermögen bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich ein prozentualer Anteil am Vertragsvermögen ergibt. Das Vertragsvermögen ist zum Zeitpunkt der Teilung um die Beitragszahlungen und Risikobeitragsentnahmen nach Ehezeitende unter Berücksichtigung der Wertentwicklung zu bereinigen. Der ausgleichende Wert ergibt sich aus der Anwendung des prozentualen Anteils bezogen auf das bereinigte Vertragsvermögen.

Zeitpunkt der Teilung ist der erste Börsentag** nach Eingang der Rechtskraftmitteilung.

Versicherungen mit Überschussverwendung Investmentkonzept

Sofern Teile der Überschussbeteiligung für den Erwerb von Anteilen an einem internen Fonds verwendet werden, gilt sinngemäß das für die Fondsbindung dargestellte Verfahren.

5. Besonderheiten bei Anrechten der betrieblichen Altersversorgung

Für Anrechte der betrieblichen Altersversorgung wird zum Umsetzungszeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich ein Kapitalwert gemäß § 45 Absatz 1 VersAusglG ermittelt, indem mit den unter Ziffer II. 1 genannten Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile eine Bewertung entsprechend den Regelungen bei Übertragung einer Anwartschaft aus betrieblicher Altersversorgung durchgeführt wird und diese Werte zu dem um Kosten geminderten, bereits in Euro ausgewiesenen Anteil des ausgleichenden Wertes hinzugerechnet werden.

Dieser gesamte Kapitalwert wird bei der Übertragung des Anrechts zugrunde gelegt.

III. Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

1. Grundsatz

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgröße für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert sowie die hälftigen Kosten der internen Teilung gemindert. Die Leistungen der Versicherung vermindern sich entsprechend. Dies gilt auch für eine evtl. Mindestleistung.

Die Entnahme erfolgt gleichmäßig aus allen Bestandteilen des Rückkaufwertes.

Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

2. Zusatzversicherungen

Private Altersversorgung

Ist zu der Versicherung (Hauptversicherung) eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, bleibt die versicherte Berufsunfähigkeitsrente in der bisherigen Höhe bestehen.

Gleiches gilt für Versicherungssummen aus ggf. eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherungen.

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen werden so geteilt, dass sich die versicherte Rente in der Weise reduziert, dass das Verhältnis zwischen Haupt- und Zusatzversicherung gleich bleibt.

Betriebliche Altersversorgung

Ist zu der Hauptversicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen, reduziert sich die versicherte Berufsunfähigkeitsrente in der Weise, dass das Verhältnis zu den Leistungen aus der Hauptversicherung gleich bleibt.

Gleiches gilt für die Renten aus ggf. eingeschlossenen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen sowie für die Versicherungssummen aus ggf. eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherungen.

3. Versicherungen mit vereinbartem Beitragserhalt bzw. vereinbarter Mindestleistung

Die Herabsetzung eines vereinbarten Beitragserhalts bzw. einer vereinbarten Mindestleistung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Kürzung des Rückkaufwertes bzw. des Zeitwertes durch Entnahme des Ausgleichsbetrages.

IV. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gem. Ziffer II. 3 wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet.

1. Private Altersversorgung

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Absatz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche ausgleichende Risiken abgesichert sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), ist der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3, 2. Halbsatz VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer II. 1 und 2) erfolgt.
- Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung.
- Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- Mit Ausnahme der in Ziffer IV. 2 genannten Verträge wird die Versicherung als aufgeschobene Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Tarif AR) oder als sofortbeginnende Rentenversicherung ohne Todesfallleistung und ohne Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Tarif SR), jeweils mit Überschussverwendung (Erlebensfall-) Bonus, errichtet.

- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist. Weitere Wahlrechte werden ausdrücklich ausgeschlossen.

- Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer der Versicherung.

2. Produktspezifische Besonderheiten

- Bei Teilung eines Riestervertrages wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person als Riestervertrag ohne Fondsbindung errichtet.

- Bei Teilung eines Basisrentenvertrages wird der Vertrag der ausgleichsberechtigten Person als Basisrentenvertrag ohne Fondsbindung errichtet.

3. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung

Für die Teilung einer Direktversicherung gelten die vorstehend festgelegten Regelungen mit folgenden Abweichungen:

Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) förderfähige Direktversicherung, wird die neue Versicherung als ebensolche errichtet. Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine nach § 40 b EStG a.F. Lohnsteuerpauschalierungsfähige Direktversicherung wird die neue Versicherung als Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht mit gleicher Steuersystematik errichtet.

Die Zusageart bleibt unverändert.

- Für ein neu entstehendes Anrecht wird der gesamte Kapitalwert gemäß Ziffer II. 5 verwendet, um daraus neben der versicherten Leistung auch eine Beteiligung an Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteilen in Höhe der entsprechenden Bezugsgrößen gemäß Ziffer II. 1 und 2 zu begründen.

- Handelt es sich bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person um eine Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung, wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das gleiche Endalter festgelegt, wie dies im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird keine Versicherung errichtet sondern unmittelbar die Kapitalzahlung erbracht.

- Der ausgleichsberechtigten Person wird ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Ein entsprechendes Angebot kann die ausgleichsberechtigte Person bei uns anfordern.

- Ist in die zu teilende Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird die zu errichtende Rentenversicherung der ausgleichsberechtigten Person mit dem Endalter der Hauptversicherung der ausgleichspflichtigen Person errichtet.

- Soweit eine Versicherung nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers mit privaten Mitteln fortgeführt und zum Ende der Ehezeit eine Kapitaloption bereits ausgeübt war oder es sich um eine Kapitallebensversicherung handelte, beschränkt sich der Ausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 VersAusglG auf die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung finanzierten Teile der Versicherung. Bei Fortführung der Versicherung mit privaten Mitteln bleibt eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ebenfalls anteilig unberücksichtigt.

4. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Pensionskassenversorgung

Versorgungsträger ist ausschließlich die Pensionskasse; zu teilen ist deren Zusage.

Es gilt die Teilungsordnung der Pensionskasse.

5. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Pensionsfondsversorgung

Versorgungsträger ist ausschließlich der Pensionsfonds; zu teilen ist dessen Zusage.

Es gilt die Teilungsordnung des Pensionsfonds.

6. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Unterstützungskassenversorgung

Versorgungsträger ist ausschließlich die Unterstützungskasse; zu teilen ist deren Zusage.

Es gilt die Teilungsordnung der Unterstützungskasse; diese wird die Rückdeckungsversicherung entsprechend anpassen bzw. teilen.

7. Betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktzusage

Versorgungsträger ist der Arbeitgeber; zu teilen ist dessen Zusage. Dieser wird die Rückdeckungsversicherung (falls vorhanden) entsprechend anpassen bzw. teilen.

V. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstgerichtlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder im Ganzen von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Im Falle der Einführung neuer oder der Schließung oder der Modifikation bestehender Tarife und Versicherungsbedingungen werden wir diese Versorgungsordnung entsprechend den hieraus resultierenden Erfordernissen anpassen oder ergänzen.

* Nach Rechtsauffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurden die genannten Anrechte nicht in der Ehezeit erworben.

** Nähere Hinweise zu den für die Versicherung zutreffenden Börsentagen finden sich in den dem Versicherungsschein beigefügten Fondsinformationen. Setzt die Kapitalanlagegesellschaft die Errechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises sowie die Rücknahme der Anteile an dem maßgeblichen Börsentag aus, ist für die Bewertung der Anteile der nächste Börsentag maßgeblich, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.